

Besondere Vertragsbedingungen zum Lagermietvertrag

1. **Nutzung als Lager.**
2. Der Mieter bestätigt, dass die im Abteil gelagerten Gegenstände sein Eigentum sind, bzw. die Eigentümer ihm gestattet haben die Güter im Lager unterzubringen.
3. Der Mieter verpflichtet sich keine Nahrungsmittel, verderbliche Waren, keine brennbaren oder leicht entzündliche Stoffe wie Gas, Benzin, Lösungsmittel etc., keine unter Druck stehende Gase, Waffen, Sprengstoffe und Munition, keine Chemikalien, radioaktiven Stoffe und Giftmüll, kein Asbest oder andere gefährlichen Materialien, kein Material, das Rauch oder Geruch absondert, keine verbotenen Substanzen und Gegenstände zu lagern.
4. Das Lager ist nicht zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt, andere Mieter oder der Vermieter dürfen nicht durch die Nutzung des Lagers nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Die Einlagerung darf keine gesetzlichen Bestimmungen verletzen. Bauliche Veränderungen am Abteil dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters erfolgen.
5. Eine Untervermietung ist nicht statthaft.
6. **Übernahme und Rückgabe des Mietlagers.**
7. Mit der Übernahme des Lagerraums bestätigt der Mieter, das Lager in ordnungsgemäßen, sauberen Zustand übernommen zu haben.
8. Bei Mietvertragsende ist der Mieter verpflichtet, das Lager in gereinigten und besenreinen Zustand- wie übernommen – zurückzugeben.
9. **Zutritt zur Halle und zu der Lagerfläche.**
10. Der Mieter hat während der Öffnungszeiten Zutritt zur Lagerhalle und zu seinem Abteil Die allgemeinen Öffnungszeiten werden besonders bekannt gegeben. Sie können jederzeit vom Vermieter durch Aushang in der Lagerhalle geändert werden.
11. Der Vermieter haftet nicht, wenn der Zutritt zum Lagerabteil wegen eines technischen Defektes, oder einer vorübergehenden Abwesenheit des Dienstleistungspersonals nicht möglich ist.
12. Nur der Mieter und eine begleitende Person bzw. eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person ist zum Zutritt in das Lagerabteil berechtigt.
13. Der Zutritt zum Lagerabteil ist durch ein Schloss zu sichern, dessen Schlüssel im alleinigen Besitz des Mieters bleiben.
14. Bei „Gefahr im Verzug“ ist dem Vermieter der Zutritt zur Lagerfläche gestattet.
15. Die Vertragschließenden vereinbaren, dass der Vermieter das Recht hat, den Lagerraum zu betreten und die eingelagerten Gegenstände zu verbringen, wenn :
 - a) Der Vermieter annehmen muss, dass der Lagerraum verbotene Gegenstände / Waren enthält, und eine Gefährdung der umliegenden Bereiche möglich erscheint, oder das Lager nicht vereinbarungsgemäß verwendet wird.
 - b) Wenn von der Polizei, der Feuerwehr, oder einer anderen öffentlichen Behörde verfügt wird, das Abteil zu öffnen.
 - c) Wenn der Mieter mit mehr als 2 Monatsmieten im Rückstand ist und der Vermieter an die im Mietvertrag angegebene Adresse gekündigt und die Zwangsräumung angekündigt hat.
18. Der Mieter erklärt sich schon heute damit einverstanden, dass der Vermieter sich bei Mietrückständen nach Beendigung des Mietverhältnisses aus der Verwertung der eingelagerten Gegenstände wegen seiner Mietforderungen befriedigen kann. Holt der Mieter - trotz Aufforderung - seine eingelagerten Gegenstände nicht ab, ermächtigt der Mieter schon heute den Vermieter seine eingelagerten Gegenstände auf Kosten des Mieters zu entsorgen.
19. **Haftung des Vermieters**
20. Die eingelagerten Gegenstände des Mieters werden vom Vermieter nicht versichert. Die Lagerung der Gegenstände in der Lagerhalle erfolgt auf alleiniges Risiko des Mieters.
21. Der Mieter verpflichtet sich, die eingelagerten Gegenstände auf Ihren Wiederbeschaffungswert zu versichern.
22. Der Vermieter haftet nur für grobfahrlässige Verletzung seiner Obliegenheitspflichten. In jedem Falle ist die Haftung des Vermieters auf Euro 4.000,- beschränkt.
23. Der Vermieter hat das Gebäude im Rahmen seiner Gebäudeversicherung gegen Sturm, Wasser, Feuer versichert. Er hat weiterhin eine Grundstückshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Nicht versichert sind die eingelagerten Gegenstände des Mieters.
24. Dem Mieter ist bekannt, dass die Lagerhalle nicht beheizt ist. Für Schäden aus Sturm, Wasser Feuer, hat der Mieter seine eingelagerten Gegenstände zu versichern.
25. Der Vermieter haftet nicht für Einbruchdiebstahl
26. **Sonstige Bestimmungen**
27. Alle schriftlichen Mitteilungen des Vermieters und des Mieters haben an die im Mietvertrag aufgeführte Anschrift zu erfolgen. Etwaige Adressen-Änderungen sind unverzüglich den Vertragsparteien mitzuteilen.
28. Es gelten nur die in diesem Vertrag festgehaltenen Bedingungen.
29. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam werden, so berührt das nicht den Bestand der übrigen Vertrags-Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck entsprechen, zu ersetzen.
30. **Öffnungszeiten:** Die 1.Einlagerung ist kostenlos, beschränkt auf 1 Stunde Arbeitszeit. Alle übrigen Einlagerungen u. Auslagerungen von Gegenständen sind kostenlos zu den Bürozeiten: Montag und Freitag 10 – 14 Uhr, beschränkt auf eine Stunde. Betreten der Halle aus Sicherheitsgründen nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters. Jede angefangene zusätzliche Stunde Lagerung: 25,- €. Öffnung ausserhalb der Bürozeit tagsüber möglich 10 - 20 Uhr: 25,- € je angefangene Stunde. Sonderöffnung 20– 24 h, sowie an Samstagen, Sonntagen u. Feiertagen. : 45,- € je angefangene Stunde. Nichteinhaltung von verabredeten Terminen werden voll berechnet. Alle Zahlungen sind im Voraus an den diensttuenden Mitarbeiter zu leisten.